



Niederschrift

Planungsausschuss
23. April 2020, 17:20 - 17.35 Uhr
öffentlich
Bürgersaal
Vorsitz: Bürgermeister Daniel Fluhrer
Protokoll: Jens Biedermann

Teilnehmende: (siehe Anwesenheitsliste)

Tagesordnung:

Planungsausschuss 23. April 2020
TOP 1 Bebauungsplan "Bunker Dammerstock – Danziger Straße 2" in
Weierfeld-Dammerstock
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frau Hüger (StPIA) stellt die Planung vor.

Der Vorsitzende trägt die Stellungnahme des BV vor (siehe Anlage). Behandlung und Verkauf des Grundstückes müsse sensibel angegangen werden.

Herr Stadtrat Cramer erinnert an den Antrag seiner Fraktion gegen eine Bebauung des Bunkers, da mit einem Bebauungsplan die denkmalgeschützte Bauhaussiedlung zerstört werden würde.

Verschiedene **Stadträte** betonen, dass eine hohe geforderte Qualität der Bebauung im Bauhausstil von Wichtigkeit wäre.

Der Vorsitzende betont, dass es hier zunächst um eine Sicherung des Geländes für die Stadt gehe. Eine Detailplanung, was und ob auf dem Bunker gebaut werden solle, erfolge später. Auf mehrfachen Wunsch der Stadträte um Präzisierung der Beschlussformulierung ergeht eine Beschlussergänzung. Diese lautet:

Ziel des Beschlusses ist die planungsrechtliche Sicherung des Geländes, um eine sensible und zielführende städtebauliche Entwicklung des Areals realisieren zu können, die auch dem kulturellen Erbe Rechnung trägt. Dies kann von einer Bebauung bis zu einer Nicht-Bebauung reichen.

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig unter Berücksichtigung des oben genannten Zusatzes:

- 1. Die Stadt Karlsruhe beschließt gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, den Bebauungsplan „Bunker Dammerstock – Danziger Straße 2“ in Weiherfeld-Dammerstock aufzustellen. Dem weiteren Planverfahren sind die in den Erläuterungen aufgeführten Planungsziele zu Grunde zu legen. Maßgebend für die Abgrenzung des Plangebietes ist der beiliegende Lageplan des Stadtplanungsamtes/Liegenschaftsamtes im Maßstab 1:1.000 vom 04.03.2020.*
- 2. Daneben beschließt der Planungsausschuss der Stadt Karlsruhe, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung auf Grund des zu erwartenden Interesses in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.*